

Schule

KLASSENKONFERENZ der/des - Klasse/Jahrganges

....., am

Herrn/Frau

.....

.....

.....

Entscheidung:

Der Schüler/die Schülerin*).....ist gemäß § 25 Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl. Nr 472/1986 idgF, zum Aufsteigen in die/den Klasse/Jahrgang nicht berechtigt.

Begründung:

Gemäß § 25 Abs 1 SchUG ist ein Schüler zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe berechtigt, wenn er die Schulstufe erfolgreich abgeschlossen hat. Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. Eine Schulstufe gilt auch dann als erfolgreich abgeschlossen, wenn bei Wiederholen von Schulstufen das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält und dieser Pflichtgegenstand vor der Wiederholung der Schulstufe zumindest mit „Befriedigend“ beurteilt wurde.

Der Schüler/die Schülerin*) hat im Pflichtgegenstand / in den Pflichtgegenständen*)

.....
keine Beurteilung und im Pflichtgegenstand / in den Pflichtgegenständen*)

.....
die Note „Nicht genügend“ erhalten und somit die Schulstufe nicht erfolgreich abgeschlossen. Die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe sind nicht erfüllt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Berufung zulässig, welche schriftlich, telegrafisch oder mittels Telekopie innerhalb von 5 Tagen ab Zustellung dieser Entscheidung bei der Schule einzubringen ist.

Ich bestätige den Erhalt der vorliegenden
Entscheidung:

.....
Datum

.....
Vorsitzende(r) der Klassenkonferenz

.....
Unterschrift d. Erziehungsberechtigten od. eigenber. Schülers

*) Nicht Zutreffendes streichen

Formular D: Nicht beurteilt in 1 oder mehreren Gegenständen
Nicht beurteilt und Nicht genügend in 1 oder mehreren Gegenständen